

Satzung
über die Baugestaltung in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Coburg

vom 29.06.1994 (Coburger Amtsblatt Nr. 24 vom 08.07.1994 S. 82), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – vom 30.10.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 110).

Die Stadt erlässt auf Grund Art.98 Abs. 1 Nr. 1 (jetzt Art. 91 Abs. 1 Nr. 1) der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Bayerischen UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 539), folgende

Satzung
über die Baugestaltung in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Coburg

§ 1

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Gemeindeverordnung über die Baugestaltung und über Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Coburg vom 15.05.1974 (Coburger Amtsblatt Nr. 21 und Nr. 22) werden wieder erlassen und treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig §§ 2, 3, 4, 5 und 6 der Satzung zuwiderhandelt, kann gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 der Bayerischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Coburg, den 29.06.1994
Stadt Coburg

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

BaugestaltungsS

11

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Gemeindeverordnung über die Baugestaltung und über Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Coburg vom 15.5.1994 (Coburger Amtsblatt Nr. 21 und 22) haben folgenden Wortlaut:

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Gemeindeverordnung gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für den Altstadtkern und für die Altstadtvorstädte in folgender Umgrenzung:

- a) Den Altstadtkern umgrenzen folgende Straßen und Plätze: Kleine Mauer, Theaterplatz, Salzmarkt, Grafengasse, Rückertstraße, Steingasse, Untere Anlage, Albertsplatz, Ernstplatz, Am Viktoriabrunnen sowie Mauer und Mohrenstraße

entsprechend der schwarz gestrichelten, dicken Umrandung in dem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Gemeindeverordnung bildet.

- b) Zu den Altstadtvorstädten gehören folgende Bereiche und Straßen mit den angrenzenden und den erschlossenen Grundstücken:

Bereich um den Spitalturm zwischen den Einmündungen der Straßen Mauer, Webergasse, Mohrenstraße, Badergasse, ferner zwischen Georgengasse, Theaterplatz 10/11 und Kleiner Mauer; Steinweg beidseitig vom Spitaltor bis Heiligkreuzstraße; Unterer Bürglaß beidseitig; Oberer Bürglaß beidseitig von Einmündung Unterer Bürglaß bis in Höhe des Bürglaßschlößchens; Gemüsemarkt; Steintor: Nordseite von Einmündung Hinterm Marstall bis zur Queckbrunnengasse (westlicher Teil); Steintor: Südseite von Glockenberg bis Untere Realschulstraße; Ketschengasse beidseitig von Albertsplatz bis Einmündung Casimirstraße; Zinkenwehr von Ketschengasse bis Goethestraße, Südseite; Judengasse beidseitig von Judenturm bis Löwenstraße; Mauer, Westseite;

sämtlich entsprechend der schwarz durchgezogenen, dicken Linie im Lageplan, der einen Bestandteil dieser Gemeindeverordnung bildet.

Abschnitt B : Baugestaltung im Bereich des § 1 für Errichtung, Änderung und Unterhaltung baulicher Anlagen

§ 2 Dächer

1. Dächer, die hinsichtlich Form und Material dem historisch gewachsenen Baucharakter widersprechen, sind nicht zulässig.
2. Der Form nach sind insbesondere unzulässig:
 - a) Flachdächer,
 - b) Dächer mit einem Neigungswinkel unter 48°.

Bei Nebengebäuden einschl. Garagen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit dem Orts- und Straßenbild und mit dem Hauptgebäude in Einklang stehen.

3. An Baulichkeiten am Markt, um die Morizkirche, an der Herrngasse und an der Steingasse sind alle der alt

überlieferten Form widersprechenden Materialien nicht zulässig, insbesondere

- a) Well-Asbest-Zementplatten (sämtliche Farben),
 - b) sämtliche Blecharten (Wellblech, Aluminium, Zink usw.) mit Ausnahme von Kupferblech,
 - c) Papp- sowie Kunststoff-Foliendächer.
4. An Baulichkeiten am Markt und um die Moritzkirche sind bei Verwendung von Ziegeln nur Formen zulässig, die dem Ausdruck der alten fränkischen Bauweise entsprechen (z. B. Rinnenziegel/S-Form, Mönch- und Nonnenziegel, Bieberschwänze, Klosterpfannen, u. ä.).
 5. Dachgesimse (Trauf- und Ortganggesimse) sind entsprechend der vorhandenen historischen Bebauung auszubilden. Sichtbare Sparren sind unzulässig. Die Traufgesimse sind horizontal zu verschalen. Traufgesimse sollen höchstens 65 cm (einschließlich Dachrinne), Ortganggesimse höchstens 30 cm über die Außenwand vorspringen.

Die Dachlinie am Dachfuß soll durch Aufsetzen eines Aufschieblings mit einem leichten Knick ausgebildet werden.

§ 3 **Dachaufbauten**

1. Dachaufbauten (Dachgaupen) sind unzulässig, wenn sie sich nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen zueinander, Werkstoff und Farbe nicht in das Gesamtbild des jeweiligen Gebäudes sowie der benachbarten Gebäude einfügen. Dachaufbauten sind auf die Form des Hauptdaches abzustimmen.
2. Dachaufbauten sind unbeschadet Nr. 2 Absatz 4 nur als Einzelgaupen möglich. Bei Anordnung mehrerer Gaupen muss ein gegenseitiger Abstand von mindestens 1,20 m und zu den seitlichen Dachrändern ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Schleppgaupen dürfen nicht breiter als 1,20 m und nicht höher als 1 m (gemessen vom Dachaustritt bis zur Traufkante der Gaupe) sein. Satteldach-, Walmdach- und ähnliche Gaupen müssen höher als breit ausgebildet werden; die höchstzulässige Breite beträgt 1 m, die höchstzulässige Höhe vom Dachaustritt bis zur Traufe 1,20 m

Die Anordnung von Dachrinnen an Dachgaupen ist unzulässig.

Zwerchhäuser sind bis zu 2/5 der Länge des Daches zulässig, bei zusätzlichen Dachgaupen sind die Bestimmungen dieses Absatzes über Dachgaupen entsprechend anzuwenden.

3. Die Gaupen sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Die Außenflächen der Gaupen sind dem Farbton des Daches anzugleichen.
4. Dachflächenfenster (geneigte, in der Dachfläche liegende Fenster) sind unzulässig und nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise mit 0,4 qm zulässig. Artikel 58 BayBO bleibt unberührt.

§ 4 **Fassaden: Allgemeines**

1. Fassadengestaltungen sind so durchzuführen, dass der besondere historisch gewachsene Baucharakter sowie die traditionelle Hausfassaden erhalten bleiben. Die Anforderung des § 3 Nr. 1 Satz 1 gelten entsprechend.
2. Oberflächengestaltung:
 - 2.1 Erd- und Obergeschosse sind in der Regel mit leichtem Kellenstrich oder glatt zu verputzen. Nicht zulässig sind:

- a) auffällige Putzstrukturen wie Münchener Wurmputz und dergleichen,
- b) klein- und großformatige schuppenförmige Plattenverkleidungen (z.B. Asbest-Zement-Platten),
- c) klein- oder großformatige oder in Streifen (senk- oder waagrecht) angeordnete Metall- oder Blechverkleidungen,
- d) streifenförmig (senk- oder waagrecht) angeordnete Kunststoffverkleidungen,
- e) klein- oder großformatige Steinzeugplattenverkleidungen mit matter oder glasierter Oberfläche (z.B. Riemchen, Spaltplatten, Mosaik und dergleichen),
- f) klein- und großformatige Natur- und Kunststeinplattenverkleidungen.

2.2 Erdgeschoss:

Zulässig sind außer Putz auch Materialien des § 4 Nr. 2.1 Buchstaben e) und f) in unglasierter oder matter Oberfläche und ortsüblichem Material.

2.3 Fußsockel:

Höhe in der Regel nicht über 40 cm. Hinsichtlich der Materialien gilt § 4 Nr. 2.1 und 2.2.

2.4 Farbe:

2.4.1 Die Farbgebung hat historische und originale Farbbefunde oder Farbüberlieferungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind solche nicht mehr vorhanden oder nicht mehr nachweisbar, so ist jeder neue Farbvorschlag auf die Farbgebung der Nachbargebäude abzustimmen, soweit diese farblich den Anforderungen des Stadtbildes im Bereich des § 1 genügen.

2.4.2 Grelle oder modisch effektvolle Farben sind unzulässig. Fachwerk und Holzverkleidung sind ebenfalls in den historischen oder originalen Farben abzutönen. Liegen Befunde nicht mehr vor, sind Fachwerk und Holzverkleidung dunkel zu halten.

2.5 Fachwerk:

Historisches, auf Sicht berechnetes Zierfachwerk ist nach Möglichkeit bei Baumaßnahmen freizulegen. Bereits freiliegendes historisches Zierfachwerk darf nicht verdeckt werden.

2.6 Sandsteinfassaden sind von Verputz oder Farbfassungen freizuhalten, wenn dem nicht historische Befunde oder historische Überlieferungen widersprechen.

§ 5

Fassadenöffnungen

Öffnungen in Fassaden, wie Fenster, Schaufenster und Türen müssen in ihrer Anordnung, Form, Größe und Zahl in einem ausgewogenen Verhältnis zu den übrigen Teilen der baulichen Anlage stehen.

1. Fenster:

Grundsätze:

- 1.1 a) einscheibige Fenster sind unzulässig,
b) in der Regel sollen die Fenster ein stehendes Rechteck bilden.
- 1.2 Die Unterteilung der Fenster ist handwerksgerecht auszuführen, d. h. Flügel-, Stock- oder Blendrahmen dürfen nicht mit aufgesetzten Attrappen unterteilt werden.
- 1.3 Ausnahmen von der Regelung der Nr. 1 zu 1 . 1 a) können bei Fenstern in reich gegliederten Fensterverkleidungen oder reich ornamentierten Fassaden gestattet werden, wenn sie kleiner als folgende Maße sind:

- a) äußere Höhe 1,25 m (von außen gemessen, von Innenkante zu I.K. Fensterverkleidung bzw. von O.K. Fensterbank zu U. K. Sturzwände),
- b) äußere Breite 1 m (von außen gemessen, von I.K. zu I.K. Fensterverkleidung bzw. von I.K. zu I.K. Fensterleibung),
- c) liegen nur Höhe oder nur Breite unter den Maßen 1,25 m bzw. 1 m, so ist unter Abstimmung mit der Fassadengliederung und den Proportionen der Fassade eine horizontale bzw. vertikale Unterteilung der Glasfläche mit mindestens 4 cm breiten Sprossen zu fordern.

1.4 An Baulichkeiten am Marktplatz, um die Morizkirche sowie bei allen in ihrer Gesamtheit denkmalgeschützten Bauten sind Fenster nur in der historischen Kreuzsprossenunterteilung zulässig.

2. Schaufenster:

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss erlaubt. Sie sollen sich in Form, Größe und Ausbildung in die Gebäudefront einfügen, optisch genügend breite Pfeiler sind anzuordnen. Stellung und Rhythmus der Pfeiler haben auf Fensterachsen der Obergeschosse, ggf. auf die Konstruktion des darüberliegenden Fachwerks, Rücksicht zu nehmen.

3. Als Materialien können für die Umrandung von Fenstern und Schaufenstern andere Werkstoffe als Holz zugelassen werden, wenn ihr Charakter sich der historischen Situationen anpasst, z. B. Kunststoff weiß oder grau. Metallausführungen in dunklem Bronzeton. Nicht zulässig sind Gold- und Messingtöne sowie hochglänzende Oberflächen und störende Farbimitationen.

4. Glasbausteine sind in den Straßen und Plätzen zugewandten Fassaden nicht zulässig.

5. Türen:

§ 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Fassaden: Vordächer, Markisen u. a.

1. Vordächer:

Vordächer sind als der historischen Bauweise fremdes und entstellendes Bauelement an Baulichkeiten um die Morizkirche, in der Gymnasiumsgasse, der Neugasse, der Kirchgasse, der Pfarrgasse, an Baulichkeiten am Markt, in der Spitalgasse, der Steingasse, der Herrngasse, in der Grafengasse, am Salzmarkt, am Theaterplatz sowie an Baudenkmalern und an Bauensembeln im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328) – in der jeweiligen Fassung – unzulässig, in sonstigen Bereichen nur zulässig mit einer Auskragung von weniger als 50 cm.

2. Jalousien, Rollläden und Markisen mit grellen, aufdringlichen Farben sind nicht zulässig (z. B. grelles Orangerot, giftiges Grün, süßliches Rosa oder Lila). Beschriftung auf Markisen ist unzulässig. Jalousien und Rollläden sind unzulässig, wenn die Kästen von außen sichtbar sind.

Markisen dürfen im geschlossenen Zustand nicht über die Gebäudeflucht so stark vortreten, dass sie das Gesamtbild beeinträchtigen.

siehe Anlage!



Anlage zu § 1
der Gemeindeordnung über Baugestaltung und über
Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebie-
ten der Stadt Coburg vom 15. Mai 1974

Coburg, den 15. Mai 1974

Stadt Coburg

Dr. Stammberger
Oberbürgermeister